

Reglement über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement)

von der Gemeindeversammlung beschlossen am **27. November 2025**

Stand 15.09.2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist:

- gestützt auf das kantonale Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 und der dazugehörenden Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1985, sowie die
- die Gemeindeordnung vom xx.xx.20xx

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindestipendien, sowie die Vergabe von zusätzlichen Beiträgen zu den Stipendien des Kantons nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz vom 30. Juni 1985) durch die Einwohnergemeinde Biberist.

§ 2 Gegenstand

¹ Das Bildungssystem in der Schweiz endet nicht nach den elf obligatorischen Schuljahren der Volksschule; es setzt auf weitere Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für die weitere Bildung sind jedoch oft auch finanzielle Mittel nötig, welche die Möglichkeiten einiger Familien oder Einwohnerinnen bzw. Einwohner überschreiten.

² Um hier einen Beitrag zur Chancengleichheit zu schaffen und geeigneten Einwohnern den Zugang zur Bildung nicht zu verunmöglichen, unterstützt die Gemeinde neben den Angeboten des Kantons (und des Bundes) bei Bedarf und im Rahmen eigener Möglichkeiten.

2. Ausbildungsbeiträge

§ 3 Voraussetzungen

¹ Gesuchsteller für Ausbildungsarten, für die der Kanton keine Stipendien gewährt, können bei der Gemeinde ein Stipendiengesuch einreichen. Dies betrifft folgende Ausbildungsbe-
reiche:

- private Schulen und Institute;
- Umschulungen, Kurse, Praktika;
- Zweitausbildung auf gleicher Stufe;
- Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr.

² Gesuchsteller, die vom Kanton ein Stipendium beziehen, können Anspruch auf zusätzliche Beiträge der Gemeinde erheben, wenn diese dazu dienen, einen Härtefall zu mildern (§ 14 der Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz).

³ Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindebeiträge ist, dass die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Bewerbenden, ihre bzw. seine allfälligen Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner und / oder ihrer bzw. seiner Eltern zur Deckung seiner Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten nicht ausreichen.

⁴ Stipendien werden an Schweizerbürger ausgerichtet, die mindestens seit drei Jahren in Biberist wohnhaft sind. Ausländer erhalten die gleichen Gemeindebeiträge, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und drei Jahren in Biberist wohnhaft sind. Bei Studienaufenthalten im Ausland werden keine Stipendien ausgerichtet.

§ 4 Rahmenbedingungen

¹ Die von der Einwohnergemeinde ausgerichteten Beiträge sind zinsfreie Zuwendungen.

² In der Regel sind die gesprochenen Unterstützungsleistungen nicht rückzahlbar. Rückforderungen durch die Gemeinde sind möglich, wenn der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Prüfungen bzw. Arbeiten nicht besteht oder sich schwerer Vergehen strafbar gemacht hat.

³ Die bzw. der Bedachte kann aus freiem Willen eine Rückerstattung leisten, wenn sie bzw. er später dazu in der Lage ist.

§ 5 Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe eines Gemeindestipendiums liegt bei maximal CHF 5'000.— pro Ausbildungsjahr und kann über maximal 4 Jahre beantragt werden. Stipendien für Folgejahre müssen jeweils erneut begründet und beantragt werden.

² Handelt es sich beim Gesuch um eine Ergänzung zu einem staatlichen Stipendium nach § 3 Abs. 2, so kann die Gemeinde pro Jahr höchstens 30 Prozent des zugesprochenen staatlichen Stipendiums entrichten, mindestens aber 200 Franken. Dem Gesuch ist zudem eine Kopie des Entscheides des Kantons beizulegen.

3. Verfahren

§ 6 Gesuche

¹ Gesuche um Gewährung von Stipendien sind bei der Verwaltungsleitung schriftlich einzureichen. Bewerber, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder die gesetzlichen Vertreter sind zu vollständiger und wahrheitsgetreuer Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, der Ausbildungskosten usw. verpflichtet.

² Mit dem Gesuch ist das Gemeindepräsidium zu ermächtigen, bei der Steuerverwaltung die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung des Bewerbenden, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten zu erheben. Diese Information dient ausschliesslich zur Beurteilung der Höhe des Stipendiums und der Bezugsberechtigung.

³ Gesuche, die nachweislich unwahre Angaben enthalten oder unvollständig sind, werden abgewiesen. Liegt nachweislich der Verdacht vor, dass die bzw. der Gesuchstellende sich unberechtigt, bzw. durch Angabe falscher Angaben wirtschaftlich bereichern wollte, so werden rechtliche Schritte eingeleitet.

§ 7 Entscheidinstanz

¹ Über die Gesuche entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

4. Weiterführende Bestimmungen

§ 8 Sicherstellung der Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Aufwendungen aus diesem Reglement ist durch das Gemeindepräsidium jeweils ein entsprechender Betrag ins Budget aufzunehmen oder ein Nachtragskredit einzureichen.

§ 9 Rechtsetzung

¹ Die Bestimmung des Stipendiengesetzes und der dazugehörigen Vollzugsverordnung bilden ergänzendes Recht und sind sinngemäss anwendbar.

² Gegen die Entscheide der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, auf den **01. Januar 2026** in Kraft.

² Der Miller-Erben-Fonds, geführt unter dem Kto. 2033.009, wird gemäss der Vorprüfung durch das AGEM vom 28.02.13 und dem Beschluss an der GV EWG Biberist vom 13.06.13 im Sinne der beschlossenen Zweckänderung in die Finanzierung der Ausbildung gemäss diesem Reglement überführt werden.

³ Dieses Reglement setzt das Reglement über Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement) vom 25. Juni 1987 ausser Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist am **27. November 2025**.

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Stefan Hug-Portmann

Urban Müller Freiburghaus